

Vlt. 20P

# Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 30. Dezember

1966

Datum	Inhalt	Seite
9. 12. 1966	Bekanntmachung betreffend den <b>Staatsvertrag über das Personalvertretungsrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“</b> . . . . .	472
13. 12. 1966	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung — BayNV) . . . . .	486
20. 12. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) . . . . .	489
28. 12. 1966	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden für das Kalenderjahr 1967 . . . . .	489
28. 10. 1966	Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung . . . . .	489
28. 10. 1966	Verordnung über die Vergütung der Mitglieder des Schätzungsausschusses nach Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz . . . . .	489
18. 11. 1966	Landesverordnung über die Rattenbekämpfung . . . . .	490
23. 11. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte und der Oberlandesgerichte für Entscheidungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen . . . . .	490
25. 11. 1966	Landesverordnung über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe . . . . .	491
30. 11. 1966	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau des bayerischen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld — Fulda — Würzburg und der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Bundesautobahnabschnitte Nürnberg — Regensburg — Passau und Nürnberg — Amberg — Waidhaus . . . . .	491
9. 12. 1966	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Landesblindenanstalt, der Landestaubstummenanstalt und der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche . . . . .	491
12. 12. 1966	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge (POArb) . . . . .	492
12. 12. 1966	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst (POGA) . . . . .	492
14. 12. 1966	Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung . . . . .	492
20. 12. 1966	Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (Verordnung zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG) . . . . .	497
20. 12. 1966	Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge und über Wegstreckenentschädigung (Verordnung zu Art. 6 Abs. 2 BayRKG) . . . . .	498
20. 12. 1966	Verordnung über Nachbarorte (Bayerische Nachbarortsverordnung — BayNOV) . . . . .	501
	Berichtigung zur Allgemeinen Bergbauverordnung (ABergV) vom 2. November 1966 (GVBl. S. 351) . . . . .	501
	Druckfehlerberichtigungen . . . . .	501

**Bekanntmachung  
betreffend den Staatsvertrag über das Personalvertretungsrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“**

Vom 9. Dezember 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 21. Oktober 1966 dem am 4. März 1966 in Bonn unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über das Personalvertretungsrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem § 76 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

München, den 9. Dezember 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Staatsvertrag  
über das Personalvertretungsrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland  
und  
das Land Schleswig-Holstein  
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Beim Zweiten Deutschen Fernsehen werden nach Maßgabe dieses Staatsvertrages Personalvertretungen gebildet.

§ 2

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber bleiben unberührt.

§ 3

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Staatsvertrages sind die in einem Arbeitsverhältnis zum Zweiten Deutschen Fernsehen Beschäftigten.

(2) Der Intendant ist nicht Arbeitnehmer im Sinne dieses Staatsvertrages.

(3) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 wird nicht begründet durch Abschluß eines Gastspielvertrages oder eines Honorarvertrages.

§ 4

Von den Arbeitnehmern bilden je eine Gruppe:  
a) die Angestellten,  
b) die Arbeiter.

§ 5

Angestellte im Sinne dieses Staatsvertrages sind Arbeitnehmer, die eine durch die §§ 2 und 3 des

Angestelltenversicherungsgesetzes und die hierzu erlassenen Vorschriften über die Versicherungspflicht der Angestellten als Angestelltentätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

Als Angestellte gelten auch Arbeitnehmer, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden.

§ 6

Arbeiter im Sinne dieses Staatsvertrages sind Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die eine in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

§ 7

(1) Betriebsstellen im Sinne dieses Staatsvertrages sind:

- a) das Zentralstudio am satzungsgemäßen Sitz der Anstalt einschließlich der zum Zentralstudio gehörenden Stellen in Eschborn und Wiesbaden,
- b) die Studios,
- c) sonstige Einrichtungen, bei denen in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigt sind, und die räumlich weit von den Betriebsstellen a) und b) entfernt liegen.

(2) Sonstige Einrichtungen, bei denen in der Regel weniger als fünf Wahlberechtigte beschäftigt sind, und die räumlich weit von den Betriebsstellen a) und b) entfernt liegen, werden vom Intendanten im Benehmen mit dem Gesamtpersonalrat einer Betriebsstelle zugeteilt.

§ 8

Für alle Betriebsstellen handelt der Intendant; er kann sich durch die Direktoren, den Leiter einer Betriebsstelle, den Leiter der Hauptabteilung Allgemeine Verwaltung oder den Leiter der Personalabteilung vertreten lassen.

**Zweiter Teil**

**Der Personalrat**

**Erster Abschnitt**

Wahl und Zusammensetzung

§ 9

(1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Wer zu einer Betriebsstelle abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der früheren Betriebsstelle. Dies gilt nicht bei Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit sechs Monaten beim Zweiten Deutschen Fernsehen beschäftigt sind,
- c) das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.

(2) Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

(3) Nicht wählbar sind die in ihrem Geschäftsbereich zur ständigen Vertretung des Intendanten berufenen Personen, die Leiter der Studios, der Leiter der Hauptabteilung Allgemeine Verwaltung, der Leiter der Personalabteilung sowie dessen unmittelbare Mitarbeiter, die als Personalsachbearbeiter die Entscheidungen in Personalangelegenheiten vorbereiten, sowie die Verwaltungsleiter der Studios.

## § 11

(1) Bei allen Betriebsstellen, bei denen in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigt sind, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet. Arbeitnehmer von Betriebsstellen nach § 7 Abs. 1 Buchst. c können sich einer anderen, in demselben Lande befindlichen Betriebsstelle anschließen, sofern die Mehrheit ihrer Wahlberechtigten dies in geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Der Personalrat besteht in Betriebsstellen mit in der Regel

- 5 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,
- 21 Wahlberechtigten bis 50 Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern,
- 51 bis 150 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern,
- 151 bis 300 Arbeitnehmern aus sieben Mitgliedern,
- 301 bis 600 Arbeitnehmern aus neun Mitgliedern,
- 601 bis 1000 Arbeitnehmern aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je zwei für je weitere angefangene 1000 Arbeitnehmer.

## § 12

(1) Sind in einer Betriebsstelle Angehörige verschiedener Gruppen (§ 4) beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Kann gleichstarken Gruppen nicht die gleiche Anzahl von Sitzen im Personalrat zur Verfügung gestellt werden, so entscheidet das Los darüber, welche dieser Gruppen einen Sitz mehr erhält. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

- (3) Eine Gruppe erhält mindestens bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter,
- bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,
- bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter,
- bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen vier Vertreter,
- bei 1001 und mehr Gruppenangehörigen fünf Vertreter.

(4) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer der Betriebsstelle umfaßt.

(5) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

## § 13

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 12 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppe wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.

## § 14

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Gruppen ihre Vertreter (§ 12) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Betriebsstellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Arbeitnehmer Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 20 Gruppenangehörige.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterzeichnet sein. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Jeder Arbeitnehmer kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

## § 15

Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsbereiche zusammensetzen.

## § 16

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind bei der Betriebsstelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates kein Wahlvorstand, so beruft der Intendant auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Betriebsstelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

## § 17

Besteht in einer Betriebsstelle, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Intendant eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 18

Findet eine Personalversammlung (§ 16 Abs. 2 oder § 17) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Intendant auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Betriebsstelle vertretenen Gewerkschaft.

## § 19

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Intendant auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Betriebsstelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 16 Abs. 2 Satz 3 und § 18 gelten entsprechend.

## § 20

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt das Zweite Deutsche Fernsehen. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 16 bis 19 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

## § 21

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Betriebsstelle vertretene Gewerkschaft oder der Intendant können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung führen die gewählten Mitglieder des Personalrates ihr Amt fort.

(2) Ist die Wahl des gesamten Personalrates durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erklärt, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

## § 22

(1) Die Arbeitnehmer unter 18 Jahren (Jugendliche) wählen bei einer Betriebsstelle, in der mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung. Diese besteht in Betriebsstellen mit

5 bis 50 Jugendlichen aus einem Jugendvertreter, 51 bis 100 Jugendlichen aus drei Jugendvertretern, mehr als 100 Jugendlichen aus vier Jugendvertretern.

(2) Als Jugendvertreter können Arbeitnehmer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden.

(3) § 10 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und 3; § 14 Abs. 1, 3, 5 und 6 und §§ 15, 20 und 21 Abs. 1 gelten entsprechend.

## Zweiter Abschnitt

## Die Amtszeit des Personalrates

## § 23

Die Amtszeit des Personalrates beträgt drei Jahre, die Amtszeit der nach § 22 gewählten Jugendvertreter zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat oder eine Jugendvertretung besteht, jeweils mit Ablauf ihrer Amtszeit.

## § 24

- (1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn
- a) mit Ablauf eines Jahres, vom Tag der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist oder
  - b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrates auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
  - c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
  - d) durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung entweder die Wahl des gesamten Personalrates für ungültig erklärt oder der Personalrat aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) - c) führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

## § 25

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Intendanten oder einer in der Betriebsstelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befug-

nisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Personalrat durch rechtskräftige Entscheidung aufgelöst, so findet § 21 Abs. 2 Anwendung.

## § 26

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

- a) Ablauf der Wahlzeit,
- b) schriftliche Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Betriebsstelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) gerichtliche Entscheidung nach § 25,
- g) gerichtliche Entscheidung, daß der Gewählte nicht wählbar war, auch wenn sie in einem Verfahren ergeht, das nach Ablauf der in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist anhängig geworden ist.

## § 27

(1) Die Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers im Personalrat ruht, solange er wegen eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(2) Ein Mitglied des Personalrates darf in Angelegenheiten, die seine persönlichen Interessen betreffen, nicht beteiligt werden.

## § 28

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrates zeitweilig (mindestens sechs Wochen) verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den Arbeitnehmern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der Arbeitnehmer mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 24 Abs. 1 Buchstabe d) treten Ersatzmitglieder nicht ein.

## § 29

Für die Jugendvertreter (§ 22) gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 Buchstabe a) sinngemäß.

## Dritter Abschnitt

## Geschäftsführung des Personalrates

## § 30

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand, der aus zwei Mitgliedern besteht. Diesem muß je ein Mitglied der im Personalrat vertretenen Gruppen angehören. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied.

(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welcher der nach Absatz 1 Satz 3 Gewählten den Vorsitz und die Stellvertretung übernimmt.

(3) Hat der Personalrat sieben oder mehr Mitglieder, so wählt er sodann aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein weiteres Mitglied in den Vorstand.

## § 31

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

## § 32

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der nach § 30 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrates an. Er setzt die Tagesord-

nung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrates zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrates oder des Intendanten hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil.

(5) Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der in der Betriebsstelle vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen, und kann Sachverständige beratend hinzuziehen. Ist auch der Intendant zu einer solchen Sitzung eingeladen, so kann er einen Sachverständigen beratend hinzuziehen.

#### § 33

Die Sitzungen des Personalrates sind nicht öffentlich; sie sollen während der Arbeitszeit stattfinden. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Intendant ist vom Zeitpunkt der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung vorher zu verständigen.

#### § 34

(1) Die Beschlüsse des Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

#### § 35

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlußfassung berufen. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

#### § 36

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Arbeitnehmer, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

#### § 37

An der Verhandlung von Fragen, welche die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer wesentlich berühren, nehmen die Jugendvertreter mit beratender Stimme teil.

#### § 38

(1) Über jede Verhandlung des Personalrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine

Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Intendant an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und in Abschrift zuzuleiten.

#### § 39

Weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Personalrat selbst gibt.

#### § 40

(1) Die Mitglieder des Personalrates führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Mitglieder des Personalrates sind auf Antrag des Personalrates von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

#### § 41

Der Personalrat kann im Einvernehmen mit dem Intendanten Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.

#### § 42

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrates entstehenden notwendigen Kosten trägt das Zweite Deutsche Fernsehen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat das Zweite Deutsche Fernsehen die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

#### § 43

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Arbeitnehmern keine Beiträge erheben oder annehmen.

### Dritter Teil

#### Die Personalversammlung

#### § 44

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Arbeitnehmern der Betriebsstelle. Sie wird vom Personalrat einberufen und vom Vorsitzenden des Personalrates geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

#### § 45

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Intendanten oder eines Viertels der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Der Intendant ist von allen Personalversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung vorher zu verständigen.

#### § 46

(1) Die in § 45 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Intendanten einzuberufenden Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine

andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(2) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Intendanten abgewichen werden.

#### § 47

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrates gehören.

#### § 48

(1) Der Personalrat oder die Personalversammlung kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der bei einer Betriebsstelle vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an der Personalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen; dieser Beschluß ist dem Intendanten bekanntzugeben. Nimmt der Intendant an einer solchen Personalversammlung teil, so kann er einen Sachverständigen beratend hinzuziehen.

(2) Der Intendant nimmt an den Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu welchen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann unter rechtzeitiger Verständigung des Personalrates einen Sachverständigen hinzuziehen; in diesem Falle kann je ein Beauftragter der in der Betriebsstelle vertretenen Gewerkschaften gleichfalls an der Personalversammlung teilnehmen.

### Vierter Teil Gesamtpersonalrat

#### § 49

Durch Beschluß der einzelnen Personalräte kann neben diesen für das Zweite Deutsche Fernsehen ein Gesamtpersonalrat errichtet werden. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Personalräte der Betriebsstellen, in denen insgesamt mindestens 75 v. H. der Arbeitnehmer beschäftigt sind.

#### § 50

(1) Die Mitglieder des Gesamtpersonalrates werden von den Angehörigen aller Betriebsstellen gewählt.

(2) Für die Wahl, die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Geschäftsführung, die Befugnisse und die Pflichten des Gesamtpersonalrates und seiner Mitglieder gelten die Bestimmungen des Zweiten Teils entsprechend. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Intendant die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes aus.

#### § 51

Der Gesamtpersonalrat ist nur zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die mehrere Betriebsstellen gemeinsam betreffen und nicht von den einzelnen Personalräten innerhalb der Betriebsstellen geregelt werden können. Soweit die Zuständigkeit des Gesamtpersonalrates begründet ist, ist er anstelle der Personalräte der Betriebsstellen zu beteiligen.

### Fünfter Teil Beteiligung des Personalrates

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeines

#### § 52

(1) Betriebsstelle und Personalrat arbeiten im Rahmen der Gesetze, des Staatsvertrages über das

Zweite Deutsche Fernsehen, der Satzung des Zweiten Deutschen Fernsehens, der Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den bei den Betriebsstellen vertretenen Gewerkschaften zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Arbeitnehmer zusammen.

(2) Betriebsstelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden innerhalb der Betriebsstelle zu gefährden. Insbesondere dürfen sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der Intendant und der Personalrat sollen einmal im Vierteljahr zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Arbeitnehmer wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(4) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, nachdem eine Einigung nicht erzielt worden ist.

#### § 53

(1) Betriebsstelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle beim Zweiten Deutschen Fernsehen tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Der Intendant, die ständig zu seiner Vertretung berufenen Personen, die Leiter der Betriebsstellen und der Personalrat dürfen sich beim Zweiten Deutschen Fernsehen nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer einzusetzen.

#### § 54

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- Maßnahmen, die den innerdienstlichen sozialen und persönlichen Belangen der Angehörigen der Betriebsstelle dienen, zu beantragen,
- darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Anordnungen durchgeführt werden,
- Beschwerden von Arbeitnehmern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Betriebsstelle auf ihre Abstellung hinzuwirken,
- die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in das Zweite Deutsche Fernsehen zu fördern.

(2) Der Personalrat kann in den Angelegenheiten nach Absatz 1 verlangen, daß ihn der Intendant unterrichtet und daß ihm oder einem Mitglied Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gewährt wird. Die Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Personalrates eingesehen werden.

#### § 55

Will eine Betriebsstelle Anordnungen für die innerdienstlichen sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Arbeitnehmer erlassen, so soll sie dem Personalrat die Entwürfe rechtzeitig mitteilen und mit ihm beraten.

#### § 56

(1) Mitglieder des Personalrates und die Jugendvertreter dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die Mitglieder des Personalrates gelten die §§ 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend. Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt.

#### § 57

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalrates haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder aus dem Zweiten Deutschen Fernsehen über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber dem Intendanten. Die Schweigepflicht besteht außerdem nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Personalrates sowie den Beauftragten der Gewerkschaften, wenn sie nach den Vorschriften dieses Staatsvertrages hinzugezogen werden. Das gleiche gilt gegenüber dem Gesamtpersonalrat, wenn der Personalrat diesen im Rahmen seiner Befugnisse anruft.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für die Jugendvertreter sowie für Beauftragte von Gewerkschaften und die vom Intendanten zugezogenen Sachverständigen.

### Zweiter Abschnitt

#### Formen und Durchführung der Mitwirkung und Mitbestimmung

#### § 58

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt (§§ 63, 67, 70), ist ihm die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb zweier Wochen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Soweit eine Mitwirkung des Gesamtpersonalrates in Betracht kommt, beträgt diese Frist drei Wochen.

(3) Entspricht der Intendant den Einwendungen des Personalrates nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt er dem Personalrat seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Der Intendant kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

#### § 59

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt (§§ 64, 68), kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Intendant unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des Personalrates ist dem Intendanten innerhalb zweier Wochen seit Antragstellung mitzuteilen. In besonders dringenden Fällen kann der Intendant die Frist auf sechs Tage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert. Soweit eine Mitbestimmung des Gesamtpersonalrates in Betracht kommt, beträgt die Frist des Satzes 2 drei Wochen, die des Satzes 3 zehn Tage.

(3) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme in sozialen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie dem Intendanten schriftlich vorzuschlagen. Der Intendant teilt seine Entschei-

dung dem Personalrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll die Angelegenheit innerhalb einer Woche nach Abgabe der Erklärung des Intendanten bzw. des Personalrates in einer gemeinsamen Sitzung des Intendanten und des Personalrates erörtert werden. Ist dabei eine Einigung nicht herbeizuführen, so kann der Intendant oder der Personalrat die Angelegenheit binnen einer weiteren Woche der Einigungsstelle zur Entscheidung vorlegen.

(5) § 58 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 60

(1) Die Einigungsstelle besteht aus vier Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden. Zwei Beisitzer werden von dem Intendanten, zwei Beisitzer vom Personalrat benannt. Der Vorsitzende wird gemeinsam vom Intendanten und vom Personalrat bestellt. Können sie sich nicht einigen, so bestellt ihn der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Verhandlung der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Dem Intendanten und dem Personalrat ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet die Beteiligten.

(5) Für die Mitglieder der Einigungsstelle gelten § 56 Abs. 1 und § 57 entsprechend.

#### § 61

Betriebsvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieser Staatsvertrag ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch den Intendanten und den Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

#### § 62

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt der Intendant durch, es sei denn, daß im Einzelfalle etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Betrieb des Zweiten Deutschen Fernsehens eingreifen.

### Dritter Abschnitt

#### Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

#### § 63

(1) In sozialen Angelegenheiten wirkt der Personalrat mit bei

- a) Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, jedoch nur auf Antrag des Arbeitnehmers; das Verfahren kann durch Betriebsvereinbarung geregelt werden,
- b) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- c) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
- d) Zuweisung von Wohnungen, über die das Zweite Deutsche Fernsehen im sozialen Interesse der Arbeitnehmer verfügt,
- e) Zuweisung von betriebseigenem Land sowie Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
- f) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
- g) der allgemeinen Regelung der Ordnung im Betrieb und des Verhaltens der Arbeitnehmer,
- h) Fragen der Fortbildung der Arbeitnehmer.

(2) Der Personalrat wirkt auf Antrag des Arbeitnehmers mit, wenn Ersatzansprüche gegen diesen geltend gemacht werden.

#### § 64

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen, mitzubestimmen über:

- a) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeiten und der Pausen,
- b) Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
- c) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für den Urlaubsplan,
- d) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Berufsausbildung,
- e) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(2) Muß für gewisse Arbeitnehmer die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Betriebsstelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne.

#### § 65

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Der Personalrat ist zuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Betriebsstelle oder den in Absatz 1 genannten Stellen vorgenommen werden.

#### § 66

Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Betriebsvereinbarungen nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

### Vierter Abschnitt

#### Beteiligung in Personalangelegenheiten

#### § 67

(1) Der Personalrat wirkt mit bei

- a) Einstellung,
- b) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- c) Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer außerdienstlichen Nebenbeschäftigung,
- d) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- e) Kündigung,
- f) Abordnung an einen anderen Beschäftigungsort, wenn die Abordnung länger als sechs Wochen dauert und der Arbeitnehmer die Mitwirkung beantragt.

(2) Fristlose Entlassungen bedürfen nicht der Mitwirkung des Personalrates. Er ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

#### § 68

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei:

- a) Höhergruppierung,
- b) Rückgruppierung,
- c) Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort, wenn der Arbeitnehmer die Mitbestimmung beantragt.

(2) Der Personalrat kann die Zustimmung zu diesen Maßnahmen nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder gegen eine gerichtliche Entscheidung verstößt oder
- b) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme ein nicht geeigneter Arbeitnehmer nur mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen bevorzugt werden soll, oder
- c) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahmen andere geeignete Arbeitnehmer oder Bewerber wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen und gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes benachteiligt werden sollen, oder
- d) die durch bestimmte Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Arbeitnehmer den Frieden in der Betriebsstelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören würde.

#### § 69

(1) Bei Hauptabteilungsleitern und Abteilungsleitern ist der Personalrat in Personalangelegenheiten nicht beteiligt.

(2) Bei Arbeitnehmern mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Arbeitnehmern, die maßgebend an der Gestaltung des Programms beteiligt sind, tritt in den Fällen des § 68 an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung.

#### § 70

Der Personalrat wirkt mit bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Betriebsstellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

### Sechster Teil

#### Gerichtliche Entscheidungen, ergänzende Vorschriften, Schlußvorschriften

#### § 71

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden im Beschlußverfahren außer in den Fällen der §§ 21 und 25 über

- a) Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- b) Wahl und Amtszeit der Personalvertretung, der Jugendvertreter sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen,
- c) Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretung,
- d) Bestehen oder Nichtbestehen von Betriebsvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

#### § 72

(1) Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Staatsvertrag geregelt werden.

(2) Betriebsvereinbarungen, die den §§ 1 bis 51 widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages insoweit außer Kraft.

#### § 73

Ordnungsgemäß gewählte Personalvertretungen (Betriebsräte), die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bestehen, bleiben im Amte. Sie haben die den Personalvertretungen nach diesem Staatsvertrag zukommenden Befugnisse und Pflichten. Ihre Wahlperiode verlängert sich bis zur Neuwahl der nach diesem Staatsvertrag an ihre Stelle tretenden Personalvertretungen; sie endet spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages.

## § 74

Für die Wahl der Personalvertretungen gilt die als Anlage beigefügte Wahlordnung.

## § 75

Dieser Staatsvertrag gilt als Bestandteil des Staatsvertrags über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961.

## § 76

Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg hinterlegt ist.

Bonn, den 4. März 1966

Für das Land Baden-Württemberg  
gez. Kiesinger

Für den Freistaat Bayern  
gez. Goppel

Für das Land Berlin  
gez. Schütz

für die Freie Hansestadt Bremen  
gez. Dehnkamp

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
gez. Kramer

Für das Land Hessen  
gez. Zinn

Für das Land Niedersachsen  
gez. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
gez. Pütz

Für das Land Rheinland-Pfalz  
gez. Altmeier

Für das Saarland  
gez. v. Lautz

Für das Land Schleswig-Holstein  
gez. Dr. Lemke

**Anlage**

zum Staatsvertrag  
über das Personalvertretungsrecht  
der Anstalt des öffentlichen Rechts  
„Zweites Deutsches Fernsehen“

**Wahlordnung**

zum Staatsvertrag über das Personalvertretungsrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“

**Erster Teil**

Wahl des Personalrats

**Erster Abschnitt**

Gemeinsame Vorschriften über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl

## § 1

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er kann wahlberechtigte Arbeitnehmer als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Wahlhandlung und der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Betriebsstelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seines Vorsitzenden und seiner übrigen Mitglieder unverzüglich nach seiner Wahl oder Bestellung in der Betriebsstelle durch Aushang bis zum Abschluß der Wahlhandlung bekannt.

## § 2

Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sind an einer oder mehreren geeigneten Stellen auszuhängen. Räumlich getrennte Teile oder Nebenstellen von Betriebsstellen sowie Betriebsstellen, die sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags einer anderen Betriebsstelle angeschlossen haben, sind dabei besonders zu berücksichtigen.

## § 3

Der Wahlvorstand bestimmt im Rahmen der Vorschriften des Staatsvertrags (§ 19) den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der Betriebsstelle und der Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen. Wenn die besonderen Verhältnisse einer Betriebsstelle es erfordern, kann er die Wahl in einem Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Tagen durchführen. Als Wahltag im Sinne des Staatsvertrages und dieser Wahlordnung gilt in diesem Fall der erste Tag der Wahlhandlung.

## § 4

Vorabstimmungen über

1. eine von § 12 des Staatsvertrages abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 13 Abs. 1 des Staatsvertrags) oder

2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 14 Abs. 2 des Staatsvertrags)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen einer Woche nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder (§ 1 Abs. 3) vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist und dem Abstimmungsvorstand je ein Mitglied jeder in der Betriebsstelle vertretenen Gruppe angehört hat.

## § 5

Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 4 bis 6 des Staatsvertrags) fest.

## § 6

(1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Arbeitnehmer (Wählerverzeichnis) getrennt nach den Gruppen der Angestellten und Arbeiter auf. Er hat dieses Verzeichnis bis zum Abschluß der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis muß folgende Angaben enthalten:

- |                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| 1. Laufende Nummer          | } der Wahlberechtigten |
| 2. Familiennamen            |                        |
| 3. Vornamen                 |                        |
| 4. Geburtstag               |                        |
| 5. Berufsbezeichnung        |                        |
| 6. Vermerk über Stimmabgabe |                        |
| 7. Bemerkungen.             |                        |

In das Wählerverzeichnis kann außerdem die Bezeichnung der Betriebsstelle der Wahlberechtigten aufgenommen werden.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist mindestens drei Wochen vor dem Wahltag bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag während der Dienststunden zur Einsicht der Arbeitnehmer aufzulegen.

(4) Jeder Arbeitnehmer kann innerhalb der Auflegungsfrist (Absatz 3) beim Wahlvorstand schrift-

lich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(5) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Arbeitnehmer, der den Einspruch eingelegt hat, und dem durch den Einspruch Betroffenen unverzüglich, spätestens am Tag vor dem Wahltag (§ 3) schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

#### § 7

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 11 Abs. 2 des Staatsvertrags). Besteht der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern und ist keine andere Gruppeneinteilung beschlossen worden (§ 13 des Staatsvertrags), so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 12 Abs. 1, 3 und 4 des Staatsvertrags) nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der der Betriebsstelle angehörenden Angestellten und Arbeiter (§ 5) werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 11 Abs. 2 des Staatsvertrags) verteilt sind. Jede Gruppe erhält soviel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 12 Abs. 3 des Staatsvertrages mindestens zustehen, so erhält sie die in § 12 Abs. 3 des Staatsvertrags vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend.

(4) Ist bei Gruppenwahl auch innerhalb der Nachfrist (§ 15) für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so fallen alle Sitze der anderen Gruppe zu. Das gleiche gilt, wenn bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe keine Bewerber gültig vorgeschlagen werden (§ 15 Abs. 2 und 4).

#### § 8

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es soll von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben werden.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

1. den Ort und den Tag seines Erlasses;
2. den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl (§ 3);
3. die nach § 5 ermittelte Zahl der Arbeitnehmer und, sofern der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, ihre Verteilung auf die Gruppen der Angestellten und Arbeiter;
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats und, sofern der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, ihre Verteilung auf die Gruppen der Angestellten und Arbeiter (§ 7);
5. Angaben darüber, ob die Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder gemeinsame Wahl beschlossen worden ist (§ 4) oder eine gemeinsame Wahl nach § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Staatsvertrags vorgesehen ist;
6. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis oder Abschriften des Wählerverzeichnisses der Staatsvertrag über das Personalvertretungsrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ und diese Wahlordnung zur Einsicht aufliegen (§ 6 Abs. 3, § 9);
7. den Hinweis, daß nur Arbeitnehmer wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 19 Abs. 1);

8. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auflegungsfrist (§ 6 Abs. 4) schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;

9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens während der Dienststunden beim Wahlvorstand einzureichen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist (§ 10 Abs. 2) sind anzugeben;

10. einen Hinweis auf den Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 11, 12);

11. die Mindestzahl von wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (§ 14 Abs. 4 und 5 des Staatsvertrags), und den Hinweis, daß jeder Arbeitnehmer für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann (§ 12 Abs. 1);

12. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 5 Nr. 1) und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 2);

13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;

14. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe im Fall der Verhinderung (§ 22) und gegebenenfalls auch im Fall der Anordnung (§ 23).

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift des Wahlausschreibens vom Tag seines Erlasses bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses auszuhängen (§ 2).

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

#### § 9

Der Wahlvorstand hat vom Tag des Erlasses des Wahlausschreibens ab bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses den Staatsvertrag über das Personalvertretungsrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ und diese Wahlordnung zur Einsicht der Arbeitnehmer aufzulegen. § 2 gilt entsprechend.

#### § 10

(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Arbeitnehmer Wahlvorschläge machen.

(2) Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

#### § 11

(1) Jeder Wahlvorschlag soll möglichst doppelt soviel Bewerber enthalten wie

1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreter,
2. bei gemeinsamer Wahl, sofern mindestens drei Personalratsmitglieder zu wählen sind, Gruppenvertreter, im übrigen Personalratsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerber nach Gruppen zusammenzufassen, sofern mindestens drei Personalratsmitglieder zu wählen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Arbeitnehmern

unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 20 Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 20 Arbeitnehmern.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Vertreter des Wahlvorschlags) und wer ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt. Er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(5) Mitglieder des Wahlvorstands können nicht Vertreter eines Wahlvorschlags oder deren Stellvertreter sein.

(6) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

(7) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in § 10 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung zustimmen; § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 12

(1) Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder wahlberechtigte Arbeitnehmer kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

#### § 13

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 2 und des § 14 Abs. 4 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Etwaige Mängel hat der Wahlvorstand dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags und Angabe der Gründe mitzuteilen; dabei hat er ihn aufzufordern, die Anstände unverzüglich zu beseitigen. Fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, können diese Anstände, unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 4, nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden. Der berechtigte Wahlvorschlag muß spätestens am dritten Kalendertag nach Ablauf der Einreichungsfrist wieder eingereicht sein.

(3) Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern können nicht zurückgenommen werden.

#### § 14

(1) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich, spätestens unmittelbar nach Ablauf der in § 13 Abs. 2 Satz 3 genannten Frist die Wahlvorschläge, insbesondere

1. die Einhaltung der Einreichungsfrist (§ 10 Abs. 2),
2. die Unterschriften der Unterzeichner und ihre Wahlberechtigung,

3. die Angabe einer Reihenfolge der Bewerber sowie das Vorliegen der Zustimmungserklärungen,
4. die Einhaltung des Verbots der Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge für dieselbe Wahl für einen Wahlberechtigten und der Aufnahme eines Bewerbers in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung vorgelegt worden ist,
3. die offensichtlich nicht wählbar sind.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen für diese Wahl benannt worden ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt ein Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Hat ein Wahlberechtigter mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlvorschläge, die danach nicht mehr die erforderliche Anzahl Unterschriften aufweisen, sind vom Wahlvorstand dem Vertreter des Wahlvorschlags mit der Auflage, die fehlenden Unterschriften binnen drei Kalendertagen nachzubringen, zurückzugeben.

(5) Als ungültig zurückzuweisen sind Wahlvorschläge,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. die eine Bedingung enthalten,
3. die nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind (§ 14 Abs. 4 und 5 des Staatsvertrags),
4. die die Reihenfolge der Bewerber nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
5. die im Falle des Absatzes 4 nicht rechtzeitig oder ohne Behebung des Mangels wieder eingereicht worden sind.

(6) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder wird ein Bewerber gestrichen, sind die getroffenen Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich gegen Unterschrift zu eröffnen oder sonst zuzustellen.

#### § 15

(1) Ist nach Ablauf der in § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 4 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag oder bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder sind bei gemeinsamer Wahl zwar gültige Wahlvorschläge eingegangen, aber für eine Gruppe, der nach § 12 des Staatsvertrags mindestens ein Sitz zusteht, keine Bewerber gültig benannt worden, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen während der Dienststunden innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf. Dies gilt entsprechend, wenn nicht insgesamt mehr Bewerber vorgeschlagen worden sind, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung nach Absatz 1 darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn bis zum Ablauf der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß, falls bis zum Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht,

1. der Personalrat nicht gewählt werden kann oder
2. für die Gruppe, für die keine Bewerber gültig benannt wurden, keine Vertreter in den Personalrat gewählt werden können.

(3) Für nachgereichte Wahlvorschläge gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(4) Gehen auch innerhalb der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt

1. bei Gruppenwahl und bei gemeinsamer Wahl im Falle des Absatzes 2 Nr. 2
  - a) für welche Gruppe keine Vertreter gewählt werden können,
  - b) in welcher Weise sich dadurch die Verteilung der Sitze für die andere Gruppe ändert (§ 7 Abs. 4),
2. bei gemeinsamer Wahl im Falle des Absatzes 2 Nr. 1, daß diese Wahl nicht stattfinden kann.

#### § 16

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden (§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4), so ist der Zeitpunkt, zu dem der berichtigte Wahlvorschlag eingegangen ist, maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

#### § 17

(1) Unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Wahlvorschläge (§§ 14, 15 Abs. 3), spätestens jedoch fünf Kalendertage vor dem Wahltag, gibt der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Wahlhandlung bekannt. Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der Bekanntmachung in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern (§ 16) aufzuführen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch dieses anzugeben. Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

(2) In der Bekanntmachung ist auf die jeweils in Betracht kommenden Vorschriften des § 19 Abs. 3 und 4 hinzuweisen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte

1. nur mit Stimmzetteln und Wahlumschlägen (§ 20) abstimmen darf, die der Wahlvorstand dazu bereitgestellt hat,
2. nur solche Bewerber wählen darf, die in einem der nach Absatz 1 bekanntgemachten Wahlvorschläge aufgenommen sind.

#### § 18

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über die Anlegung des Wählerverzeichnisses (§ 6), die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder (§ 11 des Staatsvertrags) und die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 7), über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 6 Abs. 4 und 5), über die Zulassung oder Reihenfolge von Wahlvorschlägen (§§ 14, 16) oder über die Gewährung von Nachfristen (§ 15) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie muß von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet werden.

#### § 19

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag (§ 21), ausnahmsweise durch schriftliche Stimmabgabe (§§ 22, 23) ausgeübt.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel (§ 20) ab, daß er durch Ankreuzen von Namen, Beifügen einer Zahl oder auf sonstige Weise zweifelsfrei zu erkennen gibt, für

welche Bewerber er stimmt und wieviel Stimmen er ihnen gibt.

(4) Jeder Wähler kann, auch soweit für die Wahl mehrere Einzelstimmzettel verwendet werden (§ 32 Abs. 1), nur auf einem Stimmzettel wählen. Auf diesem kann er so viele Stimmen abgeben, wie bei Gruppenwahl Vertreter der Gruppe, der er angehört, bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind. Er kann jedoch auch bei gemeinsamer Wahl für die Bewerber der einzelnen Gruppen nur so viele Stimmen abgeben, wie Vertreter dieser Gruppen zu wählen sind.

#### § 20

(1) Abgestimmt wird mit Stimmzetteln, für deren Herstellung der Wahlvorstand zu sorgen hat. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl müssen alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Sie dürfen keine besonderen Merkmale (Zeichen, Falten, Flecken, Risse und dergleichen) aufweisen und müssen die Bezeichnung der Betriebsstelle, für die der Personalrat gewählt werden soll, enthalten.

(2) Die Wahlumschläge sind vom Wahlvorstand bereitzustellen. Sie müssen undurchsichtig sein; im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

#### § 21

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 2), genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, so übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne einwirft. Mit der Entgegennahme der Wahlumschläge kann auch ein Wahlhelfer betraut werden. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Wahlhandlung festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluss unversehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

(6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Der Wahlraum muß allen Arbeitnehmern während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein.

## § 22

(1) Einem Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschlag sowie einen Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Arbeitnehmers sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens (§ 8) und der etwa ergangenen Ergänzungen und Berichtigungen (§ 7 Abs. 4, § 15 Abs. 4) auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der gemäß § 19 Abs. 3 gekennzeichnete Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig durch die Post an den Wahlvorstand absendet oder ihm übergibt, daß er vor Abschluß der Wahlhandlung vorliegt. Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Briefe bis zum Abschluß der Wahlhandlung unter Verschuß zu halten.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und wirft sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingegangene Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten. Ist die Wahl angefochten, so sind sie einen Monat nach rechtskräftigem Abschluß des Wahlanfechtungsverfahrens ungeöffnet zu vernichten.

## § 23

Für die Arbeitnehmer von Teilen einer Betriebsstelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, soll der Wahlvorstand die Wahlhandlung in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen. Ist wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet, so hat der Wahlvorstand anzuordnen, daß der Inhalt der hierbei verwendeten Wahlurnen vor Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Inhalt der bei der allgemeinen Wahlhandlung verwendeten Wahlurnen vermischt wird.

## § 24

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Wahlvorstand die Ermittlung des Wahlergebnisses unterbrechen; dabei sind die Wahlunterlagen unter Verschuß zu nehmen.

(2) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern.

(3) Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Abstimmungsvermerke entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

(4) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.

(5) Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlaß geben, beschließt der Wahlvorstand. Die entsprechenden Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Arbeitnehmern zugänglich sein.

## § 25

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem vom Wahlvorstand bereitgestellten Wahlumschlag (§ 20 Abs. 2) abgegeben werden,
2. die sich in einem Wahlumschlag befinden, der ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen anstößigen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
3. die als nicht vom Wahlvorstand bereitgestellt (§ 20 Abs. 1) erkennbar sind,
4. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
5. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen anstößigen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
6. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,

1. wenn sie gleichlautend sind oder
2. wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

## § 26

Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. die für Personen abgegeben worden sind, deren Name nicht lesbar oder nicht unzweifelhaft erkennbar ist oder denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist,
3. die für Personen abgegeben worden sind, die auf keinem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

## § 27

(1) Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse,
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis, bei Gruppenwahl für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl insgesamt, eingetragenen Wahlberechtigten,
4. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Wahl,
5. bei Gruppenwahl die Zahl der Wahlberechtigten jeder Gruppe, bei gemeinsamer Wahl die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
6. bei Gruppenwahl die Zahlen der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmzettel und Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel und Stimmen,
7. bei Gruppenwahl die Zahlen der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmzettel und Stim-

- men, bei gemeinsamer Wahl die Zahl aller abgegebenen gültigen Stimmzettel und Stimmen,
8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  9. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe,
  10. die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

#### § 28

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

#### § 29

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat ferner zu enthalten:

1. die Gesamtzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
3. die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. die Namen und die Reihenfolge der gewählten Bewerber und der Ersatzmitglieder.

(3) Bei Gruppenwahl sind die Angaben für jede Gruppe getrennt zu machen.

(4) Auf Antrag einer in der Betriebsstelle vertretenen Gewerkschaft hat der Wahlvorstand dieser die Namen der gewählten Personalratsmitglieder mitzuteilen.

#### § 30

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

### Zweiter Abschnitt

#### Besondere Vorschriften für die Verhältniswahl

#### § 31

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge oder
2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind und mehr als ein Bewerber zu wählen ist.

(2) Findet Verhältniswahl statt, so kann der Wähler Bewerber innerhalb der gleichen Gruppe aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und innerhalb der Gesamtzahl der für jede Gruppe zulässigen Stimmen einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Hierauf ist in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 17) hinzuweisen.

#### § 32

(1) Die Stimmzettel sind als Einzelstimmzettel für jeden Wahlvorschlag, bei Gruppenwahl auch für jede Gruppe herzustellen. Sind die Einzelstimmzettel nur durch Perforation getrennt, so sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer (§ 16) anzuordnen.

(2) Die Stimmzettel müssen die Ordnungsnummer des Wahlvorschlags und die Bewerber in der vorgeschlagenen Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung enthalten. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel ferner die Angabe der Gruppe und bei gemeinsamer Wahl die

Angabe der Gruppenzugehörigkeit des einzelnen Bewerbers enthalten. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch dieses anzugeben. Weiter müssen sie Hinweise darauf enthalten,

1. daß der Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann (§ 19 Abs. 4 Satz 1),
2. wieviel Stimmen jeder Wähler abgeben kann (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3),
3. daß die Bewerber, die gewählt werden, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz, durch Beifügen einer Zahl oder auf sonstige Weise zweifelsfrei zu bezeichnen sind (§ 19 Abs. 3),
4. daß der Wähler Bewerber anderer Wahlvorschläge übernehmen (panaschieren) kann (§ 31 Abs. 2),
5. daß der Wähler einem Bewerber innerhalb der Gesamtzahl der für jede Gruppe zulässigen Stimmen durch Beifügen einer Zahl bis zu drei Stimmen (kumulieren) geben kann (§ 31 Abs. 2),
6. daß Personen, die auf keinem Wahlvorschlag aufgeführt sind, nicht gewählt werden können.

#### § 33

Bei Verhältniswahl sind auch Stimmen ungültig, die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung über die zulässige Häufungszahl hinaus oder durch Beifügung einer nicht lesbaren Häufungszahl zugewendet werden.

#### § 34

Stehen bei Verhältniswahl nach Streichung ungültiger Stimmen (§§ 26, 33) mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber insgesamt oder Bewerber einer bestimmten Gruppe zu wählen sind, so ist unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers eine entsprechende Anzahl von Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

#### § 35

(1) Bei Gruppenwahl sind die einer Gruppe zustehenden Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppe nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zu verteilen. Hierzu werden die auf sämtliche Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen Stimmen zusammengezählt, die Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Wahlvorschläge nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 7) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los. Stimmen, die für einen Bewerber abgegeben worden sind, der vom Wähler aus einem anderen Wahlvorschlag übernommen worden ist, sind zugunsten des Wahlvorschlags, auf dem er benannt ist, zu zählen.

(2) Innerhalb der Wahlvorschläge werden die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Dabei sind die durch die Übernahme eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen mitzuzählen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder ihres Wahlvorschlags festzustellen.

(3) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach der Zahl der auf ihn entfallenen Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

#### § 36

(1) Bei gemeinsamer Wahl sind die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die verschiedenen Wahlvorschläge nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zu verteilen. Hierzu werden innerhalb der Wahlvorschläge die auf Bewerber gleicher

Gruppenzugehörigkeit entfallenen Stimmen zusammengezählt, die Gesamtstimmenzahlen der Bewerber gleicher Gruppenzugehörigkeit aus den verschiedenen Wahlvorschlägen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugewiesen, bis alle der jeweiligen Gruppe zustehenden Sitze (§ 7) verteilt sind. § 35 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Innerhalb der Wahlvorschläge werden die den einzelnen Gruppen zugefallenen Sitze auf die Bewerber der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugewiesen. § 35 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach der Zahl der auf sie entfallenen Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den Bewerbern derselben Gruppe auf den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen dieser Gruppe zu.

#### § 37

(1) Die Wahlniederschrift (§ 27) muß im Falle der Verhältniswahl auch die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl auch auf die Gruppen enthalten.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 29) muß in diesem Fall die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen enthalten.

### Dritter Abschnitt

#### Besondere Vorschriften für die Mehrheitswahl

#### § 38

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe
  - a) nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder
  - b) nur ein Bewerber zu wählen ist,
2. bei gemeinsamer Wahl
  - a) nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder
  - b) nur ein Bewerber zu wählen ist.

(2) Findet Mehrheitswahl statt, so kann der Wähler jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 17) hinzuweisen.

#### § 39

(1) Ist ein Bewerber oder sind mehrere Bewerber auf Grund eines Wahlvorschlags zu wählen, so werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung in den Stimmzettel übernommen.

(2) Ist ein Bewerber auf Grund mehrerer Wahlvorschläge zu wählen, so werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung in den Stimmzettel übernommen.

(3) Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel ferner die Angabe der Gruppe und bei gemeinsamer Wahl die Angabe der Gruppenzugehörigkeit des einzelnen Bewerbers enthalten. Weiter müssen sie Hinweise darauf enthalten,

1. daß der Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann (§ 19 Abs. 4 Satz 1),
2. wieviel Stimmen jeder Wähler abgeben kann (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3),
3. daß jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann (§ 38),

4. daß Personen, die auf keinem Wahlvorschlag aufgeführt sind, nicht gewählt werden können,
5. daß die Bewerber, die gewählt werden, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz oder auf sonstige Weise zweifelsfrei zu bezeichnen sind (§ 19 Abs. 3).

#### § 40

(1) Ist ein Bewerber auf Grund mehrerer Wahlvorschläge zu wählen und sind auf dem Stimmzettel Stimmen für mehr als einen Bewerber abgegeben worden, so ist der Stimmzettel ungültig.

(2) Bei Mehrheitswahl sind auch Stimmen ungültig, die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet wurden. In diesem Falle bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

#### § 41

(1) Sind mehrere Bewerber auf Grund eines Wahlvorschlags zu wählen, so sind

1. bei Gruppenwahl die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt,
2. bei gemeinsamer Wahl die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen zu besetzen.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Für jede Gruppe sind die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen.

(2) Ist ein Bewerber auf Grund mehrerer Wahlvorschläge zu wählen, so ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung. Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen.

(3) Sind mehrere Bewerber auf Grund eines Wahlvorschlags zu wählen und sind mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Bewerber insgesamt oder Bewerber einer bestimmten Gruppe zu wählen sind, so ist unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers eine entsprechende Anzahl von Bewerbern zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Bewerber in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

(4) Ist ein Bewerber auf Grund eines Wahlvorschlags zu wählen, so gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

#### § 42

(1) Die Wahlniederschrift (§ 27) muß im Falle der Mehrheitswahl auch die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen enthalten.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 29) muß in diesen Fällen die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen enthalten.

### Vierter Abschnitt

#### Wahl der Jugendvertreter

#### § 43

Auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendvertreter finden die §§ 1 bis 42 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Jugendvertreter nur in gemeinsamer Wahl gewählt werden können. Dem Wahlvorstand muß mindestens ein nach § 10 des Staatsvertrags in den Personalrat wählbarer Arbeitnehmer angehören.

### Zweiter Teil

#### Wahl des Gesamtpersonalrats

#### § 44

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 1 bis 42 entsprechend, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## § 45

(1) Der Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats leitet die Wahl. Die Personalräte der an der Wahl beteiligten Betriebsstellen bestellen jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände, die im Auftrag und nach den Richtlinien des Wahlvorstands für die Wahl des Gesamtpersonalrats die Wahl vorbereiten und durchführen. Kommt ein Personalrat dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach oder besteht in einer Betriebsstelle kein Personalrat, so hat auf Antrag des Wahlvorstands für die Wahl des Gesamtpersonalrats der Intendant den örtlichen Wahlvorstand zu bestellen.

(2) Die örtlichen Wahlvorstände geben die Namen ihrer Mitglieder sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands für die Wahl des Gesamtpersonalrats und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in ihren Betriebsstellen durch Aushang bis zum Abschluß der Wahlhandlung bekannt.

## § 46

Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Betriebsstellen in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats mit. Dieser ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrats und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

## § 47

Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, getrennt nach den Gruppen der Angestellten und Arbeiter, unverzüglich schriftlich mit.

## § 48

Der Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats erläßt das Wahlausschreiben. Die örtlichen Wahlvorstände geben das Wahlausschreiben in den Betriebsstellen durch Aushang bis zum Abschluß der Wahlhandlung bekannt. Sie vermerken auf den Wahlausschreiben den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

## § 49

(1) Der Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Anlegung der Wählerverzeichnisse (§ 6), die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrats und die Verteilung der Sitze im Gesamtpersonalrat auf die Gruppen (§ 7), über die Zulassung oder die Reihenfolge von Wahlvorschlägen (§§ 14, 16) oder über die Gewährung von Nachfristen (§ 15) entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands für die Wahl des Gesamtpersonalrats zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 6 Abs. 4 und 5) entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

## § 50

Findet die Wahl des Gesamtpersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Gesamtpersonalrats sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden.

## § 51

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen fest (§ 24). Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und Abs. 2 sowie bei Verhältniswahl auch nach § 37 und bei Mehrheitswahl auch nach § 42.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats zu übersenden, der das Wahlergebnis für die Wahl des Gesamtpersonalrats feststellt. Die bei der Betriebsstelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Gesamtpersonalrats werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 29) wird vom Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats in der Weise erlassen, daß er das Wahlergebnis den örtlichen Wahlvorständen schriftlich mitteilt. Diese geben das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

## Dritter Teil

## Schlußvorschriften

## § 52

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die §§ 187, 188, 190 und 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

## Verordnung

## über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung — BayNV)

Vom 13. Dezember 1966

Auf Grund des Art. 78 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

## Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

- (4) Als Nebentätigkeit gilt nicht
1. Die Tätigkeit als Mitglied des Bayerischen Landtags, des Bayerischen Senats und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs,
  2. Die Ausübung eines kommunalen Ehrenamts,
  3. die Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der Berufsvertretungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
  4. die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter.

## § 2

## Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Freistaat Bayern, den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin) oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder ihre Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet oder die gänzlich aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 erster Halbsatz durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, wenn sie der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 erster Halbsatz dient.

## § 3

Zulässigkeit von Nebentätigkeiten  
im bayerischen öffentlichen Dienst

Aufgaben, die für den Freistaat Bayern, für Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

## § 4

## Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinn des Absatzes 1 gelten nicht

1. Der Ersatz von Fahrkosten,
2. Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe von insgesamt 50 Deutsche Mark je Reisetag oder, sofern bei Anwendung der Reisekostenvorschriften für Beamte ein höherer Betrag zustehen würde, bis zur Höhe dieses Betrages,
3. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

## § 5

Allgemeine Erteilung und Widerruf der Genehmigung  
sowie Untersagen von Nebentätigkeiten

(1) Ist die Übernahme einer Nebentätigkeit nur deshalb genehmigungspflichtig, weil sie gegen Vergütung erfolgt, so gilt die Genehmigung allgemein als erteilt, wenn alle von dem Beamten ausgeübten Nebentätigkeiten dieser Art insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang dieser Nebentätigkeiten ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 100 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebentätigkeit dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige Nebentätigkeit handelt.

(2) Eine als genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn nach gesetzlichen Vorschriften die für eine Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung versagt werden mußte.

(3) Wird die Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

## § 6

Vergütung für bestimmte Nebentätigkeiten und  
Ablieferungspflicht

(1) Für eine Nebentätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst (§ 3) darf grundsätzlich eine Vergütung nur gewährt werden

1. bei Gutachtertätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

(2) Vergütungen nach Absatz 1 dürfen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Betrag von insgesamt 7800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach Umfang und Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 2) oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, sind von dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Betrag von insgesamt 7800 Deutsche Mark übersteigen.

(4) Hat der Beamte seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt erhalten, so kann er außer dem Betrag von 7800 Deutschen Mark von seiner Vergütung die Beträge behalten, die er bar aufgewendet hat für

1. Fahrkosten bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit und für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Beträge,
2. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material,
3. eine Haftpflichtversicherung.

(5) Vergütungen für in einem Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten nach Absatz 3 sollen abgeliefert werden, sobald sie insgesamt den Betrag von 7800 Deutschen Mark übersteigen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Die Verpflichtungen nach Absatz 3 und Absatz 5 gelten auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als Vergütungen für Nebentätigkeiten gewährt werden, die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt wurden.

## § 7

## Ausnahmen von § 6

§ 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung,
4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
5. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen der in Nummer 4 genannten Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
6. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden,
7. eine Mitwirkung bei Prüfungen,

8. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit,
9. eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamten an öffentlichen Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, die nicht unter das Hochschullehrergesetz fallen,
10. Arbeitnehmererfindungen,
11. Tätigkeiten, die kommunale Wahlbeamte auf Zeit in den kommunalen Spitzenverbänden oder in deren Auftrag in Körperschaften des öffentlichen Rechts ausüben.

### § 8

#### Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen

(1) Bei Ausübung einer Nebentätigkeit dürfen öffentliche Einrichtungen, ausgenommen Bücher und andere wissenschaftliche Werke, nur in Anspruch genommen werden, wenn dies vor Beginn der Nebentätigkeit ausdrücklich genehmigt wird, gleichgültig ob die Nebentätigkeit genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist oder ob sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird. Die Genehmigung zur Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen kann erteilt werden für

1. das Benutzen von Räumen, Instrumenten, Maschinen und anderen Einrichtungsgegenständen,
2. das Beschäftigen von Bediensteten während ihrer Arbeitszeit,
3. den Verbrauch von Materialien und
4. die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.

(2) Der Beamte hat für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen ein Entgelt zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Nebentätigkeit für die Behörde, die die Einrichtung zu verwalten hat, oder für deren vorgesetzte Behörde ausgeübt wird. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Wert der Inanspruchnahme. Werden Leistungen in Anspruch genommen, für die tarifmäßige Gebühren bestehen, so sind diese zu entrichten.

(3) Über den Wert einer Inanspruchnahme können Richtlinien erlassen werden. In ihnen können auf Grund von Erfahrungssätzen zur Bestimmung des Wertes der Inanspruchnahme Pauschbeträge oder Pauschsätze festgesetzt werden. Es kann auch bestimmt werden, für welche Arten der Inanspruchnahme geringeren Umfangs ein Entgelt nicht zu entrichten ist. Absatz 2 letzter Satz bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Genehmigung der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung und für die Festsetzung des Entgelts ist die Behörde, die die Einrichtung zu verwalten hat, sofern eine übergeordnete Behörde nichts anderes bestimmt. In der Genehmigung ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. Auf die förmliche Festsetzung kann verzichtet werden, wenn durch die Führung eines Leistungsbuches die Ablieferung des zu entrichtenden Entgelts sichergestellt ist.

(5) Auf die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

### § 9

#### Abrechnung und Erklärung über die Vergütungen aus Nebentätigkeiten

(1) Beamte, denen Vergütungen zugeflossen sind, auf die § 6 anzuwenden ist, haben ihrem Dienstvorgesetzten bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen vorzulegen. In den Fällen des § 6 Abs. 6 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hierzu verpflichtet.

(2) Beamte, die genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten ausüben, für die keine Abrechnung nach

Absatz 1 abzugeben ist, haben ihrem Dienstvorgesetzten bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres eine Erklärung über die Höhe der ihnen aus diesen Nebentätigkeiten im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen vorzulegen. Auf die Abgabe dieser Erklärung kann verzichtet werden, wenn die Vergütungen nicht mehr als 5000 Deutsche Mark betragen haben.

### § 10

#### Richter

Diese Verordnung gilt für Richter mit den sich aus § 4 und den §§ 39 bis 42 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Einschränkungen.

### § 11

#### Dienstvorgesetzte

Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten werden bei den Bürgermeistern und Landräten vom Dienstherrn wahrgenommen.

### § 12

#### Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Verordnung im staatlichen Bereich erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien. Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Verwaltungsvorschriften über die Höhe von Vergütungen sowie über Richtlinien nach § 8 Abs. 3 bedürfen im staatlichen Bereich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

### § 13

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Es treten in Kraft

1. § 8 am 1. Januar 1967,
2. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1966.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753),
2. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Beamtengesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 14. Januar 1956 (BayBS III S. 285),
3. die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (RGBl. I S. 501),
4. die Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 29. Juli 1938 (RMBliv S. 1277) und vom 17. Februar 1941 (RMBliv S. 337).

(3) Das Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen ist bis zum 31. Dezember 1967, längstens jedoch bis zum Erlaß neuer Vorschriften nach § 8 Abs. 3, nach den Grundsätzen der bisherigen Vorschriften festzusetzen.

(4) Bis zum Erlaß einer Verordnung nach Art. 11 Abs. 3 Hochschullehrergesetz bleiben die Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (RGBl. I S. 797) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in Kraft. Ist in ihnen auf Vorschriften der bisherigen Nebentätigkeitsverordnung Bezug genommen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

(5) Auf Vergütungen für eine vor dem 1. Januar 1966 ausgeübte Nebentätigkeit sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

München, den 13. Dezember 1966

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung  
des Gesetzes über das Wappen des Frei-  
staates Bayern (AVWpG)**

**Vom 20. Dezember 1966**

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 153), geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1965 (GVBl. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird nach „die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,“ eingefügt: „die Flurbereinigungsämter,“
2. in Nummer 8 wird gestrichen: „und die 5. und 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern, Nürnberg,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.  
München, den 20. Dezember 1966

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
über die Festsetzung des Wertes der Gemein-  
schaftsunterkunft bei Angehörigen der Bunde-  
swehr und des Bundesgrenzschutzes sowie  
bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates  
Bayern und der Gemeinden für das Kalender-  
jahr 1967**

**Vom 28. Dezember 1966**

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden unentgeltlich bereitgestellt wird, gelten in der Sozialversicherung zum Zwecke der Nachversicherung (§ 124 Abs. 6 AnVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AnVG) abweichend von der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1967 vom 22. November 1966 (GVBl. S. 445) folgende Sätze:

Für Angehörige der Besoldungsgruppen  
A 1 — A 4 und für Empfänger von  
Unterhaltszuschüssen monatlich 15,— DM,  
für Angehörige der Besoldungsgruppen  
A 5 monatlich 25,— DM,  
für Angehörige der Besoldungsgruppen  
von A 6 aufwärts monatlich 35,— DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.  
München, den 28. Dezember 1966

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
zur Änderung der Fleischbeschauverordnung  
Vom 28. Oktober 1966**

Auf Grund des Art. 10a des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz (AGFleischbG) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290), geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1966 (GVBl. S. 241), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1964 (GVBl. S. 177), werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Die Kreisverwaltungsbehörde bildet die Beschaubezirke. Die Regierung kann Beschaubezirke bilden, die über den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde hinausgehen.

§ 3

Die Beschauer und ihre Stellvertreter werden von der Kreisverwaltungsbehörde, in den von der Regierung gebildeten Beschaubezirken von der Regierung und in öffentlichen Schlachthäusern, die von einer Gemeinde betrieben werden, von der Gemeinde bestellt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.  
München, den 28. Oktober 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

**Verordnung  
über die Vergütung der Mitglieder des  
Schätzungsausschusses nach Artikel 4 des  
Ausführungsgesetzes zum Viehseuchen-  
gesetz**

**Vom 28. Oktober 1966**

Auf Grund des Art. 6 des Ausführungsgesetzes vom 13. August 1910 (BayBS II S. 151) zum Viehseuchengesetz und des § 1 Abs. II der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 338 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 (BayBS II S. 153) über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu, zuletzt geändert durch die Verordnung über die Vergütung der Mitglieder des Schätzungsausschusses nach Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 289), erhält folgende Fassung:

„(1) Die nichtamtlichen Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für die Mitwirkung bei einer Schätzung eine Vergütung. Sie beträgt je Tag

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für einen Zeitaufwand bis zu 1 Stunde              | 3,50 DM,  |
| für einen Zeitaufwand über 1 Stunde bis zu 2 Stunden  | 7,00 DM,  |
| für einen Zeitaufwand über 2 Stunden bis zu 4 Stunden | 9,50 DM,  |
| für einen Zeitaufwand über 4 Stunden bis zu 6 Stunden | 14,00 DM, |
| für einen Zeitaufwand über 6 Stunden                  | 17,00 DM, |

2. für notwendige Übernachtungen 13.00 DM.

Der Zeitaufwand ist die Dauer der Schätzungstätigkeit einschließlich der An- und Abreise."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Junker, Staatsminister

**Landesverordnung  
über die Rattenbekämpfung**

Vom 18. November 1966

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Verpflichtete

(1) Die Gemeinden und die Landratsämter können durch Anordnung für den Einzelfall die Eigentümer von Grundstücken verpflichten, auf eigene Kosten auf ihren Grundstücken, wenn diese von Ratten bedroht oder befallen sind, Rattengift auszuliegen oder andere Maßnahmen zur Rattenbekämpfung zu treffen.

(2) Neben den Eigentümern können auch Nutzungsberechtigte, denen das Grundstück ganz oder zum Teil überlassen ist, verpflichtet werden.

(3) Für Dämme, Ufer, Straßen und Plätze können nur die zu deren Unterhaltung Verpflichteten herangezogen werden.

§ 2

Inhalt der Anordnung

(1) Die Art der Maßnahmen und die Zeit, in der sie auszuführen sind, sind in der Anordnung anzugeben. Die Anordnung kann insbesondere bestimmen, welche Rattengifte zu verwenden sind.

(2) Es kann ferner angeordnet werden, daß sich die zur Rattenbekämpfung Verpflichteten sachkundiger Schädlingsbekämpfer oder — wenn das durch Satzung geregelt ist — einer Einrichtung der Gemeinde oder des Landkreises zu bedienen haben.

(3) Wenn es der Schutz der Öffentlichkeit erfordert, insbesondere wenn Gift ausgelegt werden soll, ist die Anordnung auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

§ 3

Rattenbekämpfungsmittel

Andere als die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig als Rattenbekämpfungsmittel amtlich anerkannten Giftwaren dürfen zur Rattenbekämpfung nicht verwendet werden.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer nach § 1 für ein Grundstück zur Rattenbekämpfung verpflichtet werden kann, hat es der Gemeinde alsbald anzuzeigen, wenn das Grundstück von Ratten befallen wird.

§ 5

Sorgfaltspflicht

Werden Gift oder Rattenfallen verwendet, so haben die nach § 1 Verpflichteten und die mit der Rattenbekämpfung Beauftragten dafür zu sorgen, daß Menschen, Haustiere und andere Nutztiere nicht gefährdet oder an ihrer Gesundheit geschädigt werden.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es für die Nachschau, ob ein Grundstück von Ratten befallen ist, oder zur Bekämpfung der Ratten erforderlich ist, hat jeder, der nach § 1 verpflichtet werden kann, den Beauftragten der Gemeinde, des Landratsamts und des Gesundheitsamts Grundstücke und Gebäude zugänglich zu machen, verschlossene Behälter zu öffnen, Untersuchungen zu gestatten und Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann verweigern, wer sich selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen müßte.

§ 7

Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 15 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich Anordnungen nach §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt, ferner wer gegen seine Pflichten nach §§ 3, 4, 5 und 6 Satz 1 verstößt.

(2) Wer fahrlässig handelt, kann mit Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1966.

München, den 18. November 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Junker, Staatsminister

**Verordnung**

**über die Zuständigkeit der Landgerichte und der Oberlandesgerichte für Entscheidungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Vom 23. November 1966

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 1, des § 93 Abs. 1 Satz 1 und des § 94 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 3. Januar 1966 (BGBl. I S. 37) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 89 Abs. 1 Satz 1, § 93 Abs. 1 Satz 1 und § 94 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 13. September 1966 (GVBl. S. 318) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, werden zugewiesen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg.

§ 2

Die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und über die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach § 1 zuständigen Landgerichte wird dem Oberlandesgericht München zugewiesen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Bestimmung von gemeinsamen Gerichten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 16. Dezember 1957 (GVBl. S. 324) außer Kraft.

München, den 23. November 1966

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. E h a r d, Staatsminister

**Landesverordnung  
über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen  
Vorschrift zur Sicherung und Überwachung  
der Hundeabgabe**

Vom 25. November 1966

Auf Grund des Art. 13 des Hundeabgabengesetzes (HundAbG) vom 5. März 1937 (BayBS I S. 560) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Geltungsdauer der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 5. März 1937 (BayBS I S. 561) wird bis zum 31. Dezember 1968 verlängert.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.  
München, den 25. November 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
J u n k e r, Staatsminister

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über  
Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen  
Güterverkehr beim Bau des bayerischen  
Abschnittes der Bundesautobahn Bad  
Hersfeld — Fulda — Würzburg und der Landes-  
verordnung über Entgelte für Transport-  
leistungen im gewerblichen Güterverkehr  
beim Bau der Bundesautobahnabschnitte  
Nürnberg — Regensburg — Passau und Nürn-  
berg — Amberg — Waidhaus**

Vom 30. November 1966

Auf Grund des § 84 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. 1959 Nr. 1) in der Fassung der Verordnung TSN Nr. 1/66 vom 29. Juli 1966 (BANz. Nr. 140) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güterverkehr beim Bau des bayerischen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld — Fulda — Würz-

burg vom 19. Januar 1965 (GVBl. S. 9) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Berechnung des Entgelts nach Absatz 1 sind die gefahrenen Lastkilometer zugrunde zu legen; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt. Die Sätze der Tafeln A, B und C dürfen für Transporte auf Rückfahrten mit den gleichen Fahrzeugen bis zu 50 Prozent ermäßigt werden.“

## § 2

§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güterverkehr beim Bau der Bundesautobahnabschnitte Nürnberg — Regensburg — Passau und Nürnberg — Amberg — Waidhaus vom 2. Juni 1965 (GVBl. S. 97) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Berechnung des Entgelts nach Absatz 1 sind die gefahrenen Lastkilometer zugrunde zu legen; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt. Die Sätze der Tafeln A, B und C dürfen für Transporte auf Rückfahrten mit den gleichen Fahrzeugen bis zu 50 Prozent ermäßigt werden.“

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.  
München, den 30. November 1966

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Verordnung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
an der Landesblindenanstalt, der Landestaub-  
stummenanstalt und der Landesanstalt für  
körperbehinderte Jugendliche**

Vom 9. Dezember 1966

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Gebühren

(1) Für die Unterbringung und Verpflegung der Heimschüler der Landesblindenanstalt, der Landestaubstummenanstalt und der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche wird monatlich eine Gebühr von 300,— DM, bei tageweiser Berechnung eine Gebühr von täglich 10,— DM erhoben. Für die Monate Juli und August werden keine Gebühren, für den Monat September wird die volle monatliche Gebühr erhoben.

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 sind alle anlässlich der Unterbringung und Verpflegung der Heimschüler anfallenden Kosten (z. B. auch die Kosten für die Reinigung und Ausbesserung der Kleidung), nicht jedoch die Kosten für Heilbehandlung abgegolten.

(3) Für die Teilnahme von nicht im Heim untergebrachten Schülern (Stadtschülern) an der Mittagsverpflegung ist ein Betrag von 1,50 DM pro Mittagsverpflegung zu entrichten.

## § 2

## Tageweise Berechnung

(1) Bei Neueintritt oder Austritt aus der Anstalt wird die Gebühr für den Eintritts- und Austrittsmonat tageweise berechnet. § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Eintritts- und Austrittstag werden gesondert in Ansatz gebracht. Bei Eintritt oder Austritt aus der Anstalt in den Monaten Juli oder August werden Gebühren weder erhoben noch erstattet.

(2) Für nicht in der Anstalt zugebrachte Tage bei einem Krankenhausaufenthalt oder einer sonstigen Abwesenheit (ausgenommen Ferien) werden, soweit die Abwesenheit länger als fünf Tage andauert und für den betreffenden Monat die Gebühr entrichtet wurde, nur die anteiligen täglichen Verpflegungskosten erstattet. Der Tagessatz für die Verpflegung beträgt 3,— DM. Gebührenschuldern, die gemäß Art. 9 Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (SoSchG) vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 93) lediglich Kosten in Höhe des ersparten häuslichen Lebensunterhalts an die Anstalt zu entrichten haben, ist nur dieser Betrag anteilmäßig zu erstatten.

### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren sind das in der Anstalt untergebrachte Kind und die Unterhaltsverpflichteten.

(2) Art. 9 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie Art. 13 Nr. 6 SoSchG bleiben unberührt.

### § 4

#### Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist für Selbstzahler jeweils zum ersten jeden Monats, ausgenommen Juli und August, im voraus zu entrichten.

(2) Mit den Trägern der Sozialhilfe ist eine abweichende Zahlungsvereinbarung zulässig.

(3) Bei Neuaufnahme von Heimschülern zu Beginn oder während des Schul- und Lehrjahres wird die Gebühr für den Eintrittsmonat am Eintrittstag fällig und zusammen mit der nächsten gemäß Absatz 1 fälligen Gebühr erhoben.

(4) Das von Stadtschülern für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu entrichtende Verpflegungsgeld (§ 1 Abs. 3) ist monatlich zu entrichten und wird am letzten Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.  
München, den 9. Dezember 1966

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

### Verordnung

#### zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge (POArb)

Vom 12. Dezember 1966

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge (POArb) vom 21. März 1966 (GVBl. S. 150) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Leiter der Personalabteilung“ ersetzt durch die Worte „Leiter der Unterabteilung Personalverwaltung“.

b) in § 5 Abs. 4 werden die Worte „seinen Vertreter im Amt“ ersetzt durch die Worte „den für das Prüfungswesen zuständigen Referenten der Unterabteilung Personalverwaltung“.

2. In § 17 wird Abs. 3 gestrichen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1966

#### Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

Dr. Pirkl, Staatsminister

### Verordnung

#### zur Änderung der Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst (POGA)

Vom 12. Dezember 1966

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst (POGA) vom 21. März 1966 (GVBl. S. 152) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Leiter der Unterabteilung Personalverwaltung als Vorsitzendem, dem Leiter der Unterabteilung Arbeitsschutz und technische Überwachung und zwei Beamten des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes“.

- b) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Verhinderung werden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch den für das Prüfungswesen zuständigen Referenten der Unterabteilung Personalverwaltung und der Leiter der Unterabteilung Arbeitsschutz und technische Überwachung durch den für Fachfragen der Ausbildung und Prüfung zuständigen Referenten der Unterabteilung Arbeitsschutz und technische Überwachung vertreten“.

2. In § 17 wird Abs. 3 gestrichen.

3. § 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er besteht aus dem Leiter der Unterabteilung Personalverwaltung als Vorsitzendem, dem Leiter der Unterabteilung Arbeitsschutz und technische Überwachung und einem weiteren Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes“.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1966

#### Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

Dr. Pirkl, Staatsminister

### Verordnung

#### zur Änderung der Fleischbeschauverordnung

Vom 14. Dezember 1966

Auf Grund des § 23 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFIG) vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547) in Verbindung mit Art. 8 und Art. 10

des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschauengesetz (AGFleischbG) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290) und des § 2 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG - Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschauengesetzes vom 14. September 1965 (GVBl. S. 288) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1964 (GVBl. S. 177) erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau außerhalb öffentlicher Schlachthäuser und für die bakteriologische Fleischuntersuchung (Fleischbeschaugebührenordnung — FleiGebO).

§ 1

Für die ordentliche Beschau und die Trichinenschau werden folgende Gebühren erhoben:

	eigentliche Untersuchungs- gebühr DM	Beschau- zuschlag DM
1. Rinder	5,50	1,90
2. Kälber (Rinder, die nicht älter als 3 Monate sind)	2,50	1,50
3. Schweine — nur ordentliche Beschau —	2,50	1,50
4. Schweine — ordentliche Beschau und Trichinenschau —	4,—	1,50
5. Schafe und Ziegen	2,—	1,—
6. Ferkel (Schweine, die nicht mehr als 40 kg wiegen) nur ordentliche Beschau — Zickel und Lämmer	1,—	—,—
7. Ferkel — ordentliche Beschau u. Trichinenschau —	2,50	—,—
8. Hunde — nur ordentliche Beschau —	2,—	—,—
9. Hunde — ordentliche Beschau u. Trichinenschau —	3,50	—,—
10. Einhufer	7,50	2,20
11. Trichinenschau für alle Tiere	1,50	1,—

§ 2

Für die Ergänzungsbeschau und Ergänzungs-trichinenschau werden folgende Gebühren erhoben:

1. Rinder	7,50	3,50
2. Kälber (Rinder, die nicht älter als 3 Monate sind)	5,—	—,50
3. Schweine — nur Ergänzungsbeschau —	5,—	—,50
4. Schafe	3,—	—,—
5. Ziegen	2,50	—,—
6. Ergänzungstrichinenschau für alle Tiere	3,50	—,50

§ 3

(I) Die volle Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn nur die Schlachtviehbeschau oder nur die Fleischschau stattgefunden hat oder wenn nur ein Teil eines Tieres beschaut wurde. Wenn sich der Beschauer oder Trichinenschauer auf Antrag zur Schlachtstätte begeben hat, die Untersuchung aber nicht vornehmen konnte, weil der Antragsteller nicht geschlachtet oder die Schlachtung verschoben hat, ist die volle Gebühr für ein Tier, und zwar bei Schlachtvieh verschiedenen Art nur für das Tier mit der höchsten Gebühr zu erheben.

(II) Die zweifachen Gebühren sind zu erheben, wenn

1. verlangt wird, daß die Untersuchung an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen ab 12 Uhr oder an den übrigen Werktagen zwischen 19 Uhr und 7 Uhr vorgenommen wird,
2. für einen Beschaubezirk Schlachttag und Beschauzeiten festgesetzt sind und verlangt wird, daß die Untersuchung außerhalb der festgesetzten Schlachttag oder Beschauzeiten vorgenommen wird,
3. in einem Beschaubezirk, in dem die ordentliche Beschau einem Tierarzt übertragen ist, die bakteriologische Fleischuntersuchung veranlaßt wird oder wenn im Rahmen der ordentlichen Beschau aus anderen Gründen eine zweite Untersuchung notwendig wird,
4. die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau an Rindern erst später als eine Stunde, an sonstigen Schlachtvieh erst später als eine halbe Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung vorgenommen werden kann,
5. das zur Schlachtviehbeschau angemeldete Tier zur angegebenen Zeit nicht zur Untersuchung bereit steht.

(III) Wird eine Ergänzungsbeschau notwendig, so sind die Gebühren für die Ergänzungsbeschau und für die ordentliche Beschau zu erheben. Wird eine Ergänzungstrichinenschau notwendig, so sind die Gebühren für die Trichinenschau und die Ergänzungstrichinenschau zu erheben.

§ 4

Für die Ergänzungsbeschau und Ergänzungs-trichinenschau werden als Vergütung für die Gemeinde zusätzlich —,50 DM erhoben.

§ 5

(I) Reisen zum Beschauort werden wie folgt entschädigt:

1. Benützt der Beschauer regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrseinrichtungen, so werden ihm die Kosten der niedrigsten Klasse ersetzt; benützt er sonstige Verkehrsmittel, so erhält er für jeden angefahrenen Kilometer folgende Vergütung:
 

bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 600 ccm	0,25 DM
bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum über 600 ccm	0,35 DM
bei Fahrrädern und anderen Verkehrsmitteln	0,20 DM
2. Als Vergütung für den Zeitaufwand erhalten ferner, wenn sie regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrseinrichtungen benützen, der Fleischbeschautierarzt 0,15 DM der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer 0,05 DM für jeden angefahrenen Kilometer.

3. a) Legt der Beschauer den Weg zu Fuß zurück, so erhält er für jeden angefangenen Kilometer 0,25 DM
- b) Muß der Weg wegen der Unwegsamkeit des Geländes zu Fuß zurückgelegt werden, so erhalten für jede angefangene halbe Stunde der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer 3,— DM

2,— DM.

Eine weitere Vergütung für die zurückgelegten Kilometer wird daneben nicht gewährt. Die Unwegsamkeit des Geländes ist durch eine Bescheinigung der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

(II) Für Wege innerhalb seines Wohnortes erhält der Beschauer eine Vergütung nur, wenn der einfache Weg mehr als 2 Kilometer beträgt.

(III) Reisen sind so zu legen, daß möglichst viele Schlachtier- und Fleischbeschauen auf einer Reise ausgeführt werden können. Werden auf einer Reise mehrere Beschauen durchgeführt, so erhält der Beschauer Reisevergütung nur für den tatsäch-

lich zurückgelegten Weg. Führt er innerhalb von 24 Stunden in einer Ortschaft oder in verschiedenen Ortschaften, die auf der gleichen Wegstrecke liegen, mehrere Schlachtierbeschauen durch, so erhält er nur die Vergütung für eine Reise, wenn nicht weitere Reisen aus zwingenden Gründen notwendig waren.

#### § 6

Die bakteriologischen Fleischuntersuchungsstellen erhalten für jede bakteriologische Fleischuntersuchung 22 DM. Damit ist auch die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses an den Fleischbeschauerarzt abgegolten.“

#### § 2

Die Anlage 9 der Fleischbeschauverordnung erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.  
München, den 14. Dezember 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k , Staatsminister

## Monatsaufrechnung

über **Reiseentschädigungen** für die Vornahme der **ordentlichen Beschau und Trichinenschau** außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses  
im Monat ..... 19..... an die Stadt - Markt - Gemeinde - .....

Ich versichere, daß die Reisen mit meinen Einträgen im Tagebuch übereinstimmen, daß sie durch die Vornahme der ordentlichen Beschau und Trichinenschau entstanden und in der angegebenen Weise durchgeführt worden sind, daß kostenloses Fuhrwerk nicht gestellt und die Benutzung eines kostenlosen Fuhrwerks nicht abgelehnt wurde; daß in den Fällen, in denen auf einer Reise mehrere Tiere beschaut wurden, nur der tatsächlich zurückgelegte Weg verrechnet ist; daß, soweit zwei Reisen je Beschaufall aufgerechnet werden, diese wegen der zeitlich weit auseinanderliegenden Schlachtier- und Fleischbeschau erforderlich waren. Bei mehreren Schlachtierbeschauen innerhalb 24 Stunden in einer Ortschaft oder in verschiedenen Ortschaften, die auf der gleichen Wegstrecke liegen, sind die zwingenden Gründe für die weiteren Reisen für jeden Beschaufall anzugeben (§ 5 Abs. III FleiGebO).

....., den ..... 19.....  
(Wohnort)

.....  
(Unterschrift)

Datum der Reise	Uhrzeit	Schlachtier- beschau = S Fleisch- beschau = F	Beschauort	Einfache Entfernung v. Wohnort	Zahl der beschauten Schlachttiere	Öffentliche Verkehrsmittel			Zeitaufwand bei Reisen						Fußreise	Fahrrad und andere Ver- kehrsmittel	Kraftfahr- zeuge bis zu 600 ccm	Kraftfahr- zeuge über 600 ccm	Gesamt- schädigung					
						km	DM	Pf	mit öffent- lichen Ver- kehrsmitteln			zu Fuß bei unwegsamen Gelände							km 25 Pf	km 20 Pf	km 25 Pf	km 35 Pf	DM	Pf
									je km	DM	Pf	Std.	DM	Pf										
Übertrag:																								

Datum der Reise	Uhrzeit Schlachtier- beschau = S Fleisch- beschau = F	Beschauort	Einfache Entfernung v. Wohnort	Zahl der beschauten Schlachttiere	Öffentliche Verkehrsmittel			Zeitaufwand bei Reisen						Fußreise km 25 Pf	Fahrrad und andere Ver- kehrsmittel km 20 Pf	Kraftfahr- zeuge bis zu 600 ccm km 25 Pf	Kraftfahr- zeuge über 600 ccm km 35 Pf	Gesamtent- schädigung	
					km	DM	Pf	je km	DM	Pf	Std	DM	Pf					DM	Pf
				Übertrag:															
				Summe:															

Geprüft und richtig befunden

Betrag erhalten:

....., den ..... 19.....

....., den ..... 19.....

Fleischbeschautierarzt Fleischbeschauer Trichinenschauer

**Bemerkungen:** Für die Höhe der Ansätze gilt § 5 der Fleischbeschaugebührenordnung.

Für die Gemeinde: Diese Monatsaufrechnung ist mit der Monatsabrechnung (Formblatt 1 der Fleischbeschauausgleichskasse) bis zum 8. des Monats der Fleischbeschauausgleichskasse in München 22 (Brieffach) vorzulegen.

**Verordnung  
über die Reisekostenvergütung in besonderen  
Fällen (Verordnung zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG)**

**Vom 20. Dezember 1966**

Auf Grund des Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkrankt ein Beamter während einer Dienstreise und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 6 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann ihm eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 6 Satz 4 und 5 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung gewährt werden. Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 2

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Wird eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise zeitlich verbunden, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Beamte unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienstort gereist wäre. Art. 7 Abs. 2 BayRKG gilt entsprechend.

(2) Hat die zuständige Behörde angeordnet oder genehmigt, daß eine Dienstreise vom Urlaubsort aus angetreten wird, so wird abweichend von Absatz 1 die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Beamte unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Geschäftsort gereist wäre. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Beamte im Anschluß an den Urlaub vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft vom Geschäftsort zum Dienstort gereist wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostenersatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muß der Urlaub wegen der Dienstreise vorzeitig beendet werden, so gilt Absatz 5.

(3) Hat die zuständige Behörde einen Dienstgang am Urlaubsort angeordnet oder genehmigt (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayRKG), so wird Reisekostenvergütung nach Art. 15 BayRKG gewährt. Ist der Dienstgang erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Beamte den Dienstgang im Anschluß an den Urlaub angetreten hätte und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft an den Dienstort zurückgekehrt wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostenersatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort ange-

rechnet. Muß der Urlaub wegen des Dienstganges vorzeitig beendet werden, so gilt Absatz 5.

(4) Die Reisekostenvergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf bemessene Reisekostenvergütung nicht übersteigen. Für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen Urlaub wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

(5) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, so werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom Dienstort zu dem Urlaubsort, an dem die Anordnung den Bediensteten erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs zum vorgesehenen Urlaub erstattet. Für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort — gegebenenfalls über den Geschäftsort — wird Reisekostenvergütung gewährt (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayRKG).

(6) Aufwendungen des Bediensteten für ihn und ihn begleitende Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Das gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; dabei gilt für die Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt Absatz 5 Satz 1 sinngemäß.

(7) Will der Bedienstete die Dienstreise mit einem Urlaub verbinden, so hat er dies der Behörde, die für die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise zuständig ist, mitzuteilen. Dauert der Urlaub länger als fünf Tage, so bedarf die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise (Art. 2 Abs. 1 BayRKG) der Zustimmung der nächsthöheren Dienstbehörde.

§ 3

Dienstreise während des Bezugs von Trennungsgeld

(1) Bezieht ein Beamter Trennungsgeld nach § 5 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung, so wird das darin enthaltene Tagegeld auf das Tagegeld (Art. 9, 12, 13 BayRKG) angerechnet.

(2) Bezieht ein Beamter Trennungstagegeld nach § 6 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung, so werden davon auf das Tage- und Übernachtungsgeld (Art. 9, 10, 12, 13 BayRKG) und auf die Vergütung nach Art. 11 BayRKG angerechnet:

bei einer Dienstreisedauer je Kalendertag von

mehr als fünf bis sieben Stunden	20 v. H.,
mehr als sieben bis zehn Stunden	30 v. H.,
mehr als zehn bis zwölf Stunden	50 v. H.,
mehr als zwölf Stunden	65 v. H.

(3) Erhält ein Beamter einen Verpflegungszuschuß nach § 9 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung, so wird dieser, wenn die Dienstreisedauer mehr als zwölf Stunden beträgt oder nach Art. 7 Abs. 2 erster Halbsatz BayRKG berechnet wird, voll, im übrigen zur Hälfte auf das Tagegeld (Art. 9, 12, 13 BayRKG) angerechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. § 2 ist auch auf Dienstreisen anzuwenden, die vor diesem Tag begonnen haben, aber erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

München, den 20. Dezember 1966

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Verordnung  
über anerkannte Kraftfahrzeuge und über  
Wegstreckenentschädigung (Verordnung zu  
Art. 6 Abs. 2 BayRKG)**

Vom 20. Dezember 1966

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Anerkannte Kraftfahrzeuge

(1) Anerkannte Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, die von dem Beamten mit schriftlicher Anerkennung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde (Anerkennungsbehörde) im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten werden (Art. 6 Abs. 2 BayRKG).

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß eine dienstliche Jahresfahrleistung von mindestens 6000 km zu erwarten ist. Eine geringere jährliche Fahrleistung reicht für die Anerkennung nur aus, wenn bei häufig wiederkehrenden Dienstreisen und Dienstgängen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs nachweislich ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis besteht; bei der Anerkennung sollen die Dienstaufgaben angegeben werden, zu deren Ausführung das Kraftfahrzeug benutzt werden darf. Die mit dem Kraftfahrzeug außerdienstlich zurückgelegten Strecken sind sowohl für die Anerkennung des Fahrzeugs als auch für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ohne Bedeutung.

(3) Die Anerkennung ist für ein in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführtes Kraftfahrzeug auszusprechen. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich; sie ist zu widerrufen, wenn der Bedienstete die Dienststelle wechselt oder mit anderen dienstlichen Aufgaben betraut wird.

(4) Die für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständige Stelle führt eine Anschreibelliste, in die die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug dienstlich zurückgelegten Strecken an Hand der Reisekostenrechnungen einzutragen sind.

(5) Für dienstlich zurückgelegte Strecken ist vom Fahrzeughalter ein Fahrtenbuch zu führen (Muster siehe Anlage). Das Fahrtenbuch ist halbjährlich von der für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständigen Stelle auf Übereinstimmung mit den Eintragungen in der nach Absatz 4 zu führenden Anschreibelliste zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.

(6) Die für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständige Stelle meldet bis zum 1. März eines jeden Jahres der Anerkennungsbehörde die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug im abgelaufenen

Rechnungsjahr dienstlich zurückgelegten Strecken. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 nicht mehr gegeben, so ist die Anerkennung unverzüglich zu widerrufen.

§ 2

Wegstreckenentschädigung

(1) Für die mit einem anerkannten Kraftfahrzeug dienstlich zurückgelegten Strecken wird dem Kraftfahrzeughalter eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer in folgender Höhe gewährt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 200 ccm   | 12 Pfennig, |
| 2. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 200 ccm, ausgenommen Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm | 16 Pfennig, |
| 3. für Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm bei einer jährlichen Fahrleistung bis zu 10 000 km     | 22 Pfennig, |
| für jeden weiteren Kilometer  | 20 Pfennig, |
| 4. für Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer jährlichen Fahrleistung bis 10 000 km                    | 27 Pfennig, |
| für jeden weiteren Kilometer  | 20 Pfennig. |

Die für die Bemessung der Wegstreckenentschädigung maßgebende Jahresfahrleistung ist an Hand der nach § 1 Abs. 4 zu führenden Anschreibelliste festzustellen.

(2) Mit der Wegstreckenentschädigung sind sämtliche Kosten der Kraftfahrzeugbeschaffung und -haltung sowie der Betriebskosten abgegolten, die dem Halter durch die dienstliche Benutzung des Fahrzeugs entstehen. Die Vorschriften über die Mitnahmensentschädigung (§ 6 Abs. 3 BayRKG) bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Abschnitt II der Kraftfahrzeugbestimmungen (KrBest.) vom 15. Juni 1955 (BayBSVFin I S. 26) zuletzt geändert durch FMBek. vom 15. Juli 1958 (FMBl. S. 934),
2. Nr. 69 bis 83 der Ausführungsanordnungen zu den Kraftfahrzeugbestimmungen (AAKrBest.) vom 15. Juni 1955 (BayBSVFin I S. 35), zuletzt geändert durch FMBek. vom 11. Juni 1959 (FMBl. S. 654),
3. die FMBek. vom 1. April 1958 (StAnz. Nr. 14, FMBl. S. 394).

München, den 20. Dezember 1966

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Anlage

(Titelblatt)

**Fahrtenbuch**

(Nachweisung der zurückgelegten Kilometer)

für das Kraftfahrzeug .....  
Fahrzeugart ..... Marke .....

Amtl. Kennzeichen Nr. ....

des .....  
(Amtsbezeichnung) ..... (Name) .....

bei .....

für das Rechnungsjahr 19.....

**Anmerkungen:**

1. Das Fahrtenbuch ist für die Dauer eines Rechnungsjahres zu führen.
2. In Spalte 9 sind nur die Fahrtkilometer einzutragen, für die Wegstreckenentschädigung nach der Verordnung zu Art. 6 Abs. 2 BayRKG vom 20. Dezember 1966 gewährt wird.
3. Das Fahrtenbuch ist nach Schluß des Rechnungsjahres 3 Jahre lang aufzubewahren.

Inhalt dieses Buches ..... Seiten

(Linke Seite)

Lfde. Nr.	Monat	Tag	Dauer der Reise		Reiseweg (Umwege sind zu be- gründen) Kurze Angabe des Reisezweckes	Stand des Kilometer- zählers bei	
			von	bis		Beginn	Ende der Reise
1	2	3	4	5	6	7	8

(Rechte Seite)

Dienstlich zurück- gelegte Kilometer	Mitgenommene Bedienstete			Vermerke
	Name, Amtsbezeichnung	Kilometer	Betrag DM	
9	10	11	12	13

## Verordnung über Nachbarorte (Bayerische Nachbarorts- verordnung — BayNOV)

Vom 20. Dezember 1966

Auf Grund des Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Inländische Gemeinden sind im Verhältnis zueinander Nachbarorte,

1. wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen ihren Ortsmitten nicht mehr als drei Kilometer beträgt, oder
2. wenn die kürzeste Verkehrsverbindung zwischen ihren Ortsmitten in keiner Richtung länger als zehn Kilometer ist und die Gemeinden durch ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel miteinander verbunden sind, das montags bis freitags in der Zeit von sechs bis neun Uhr und sechzehn bis neunzehn Uhr in beiden Richtungen mindestens halbstündlich verkehrt, oder
3. wenn die kürzeste Verkehrsverbindung zwischen ihren Ortsmitten länger als zehn Kilometer, aber in keiner Richtung länger als fünfzehn Kilometer ist und die Gemeinden durch ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel miteinander verbunden sind, das montags bis freitags in der Zeit von sechs bis neun Uhr und sechzehn bis neunzehn Uhr in beiden Richtungen mindestens viertelstündlich verkehrt.

### § 2

(1) Verkehrsverbindungen im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind Straßen, die von Personenkraftwagen befahren werden dürfen, und andere, von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln benutzte Verkehrswege.

(2) Die Entfernungen im Sinne des § 1 werden nach den amtlichen Entfernungskarten oder den amtlichen Entfernungsverzeichnissen bestimmt. Fehlen solche, so sind die Angaben sachkundiger Stellen (z. B. Vermessungsämter, Verkehrsbetriebe) zugrunde zu legen.

(3) Bei der Ermittlung der Verkehrsfolge nach § 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind alle regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu berücksichtigen, für die derselbe Fahrplan gilt, und zwar auch dann, wenn sie die Ortsmitten der Gemeinden nicht berühren oder auf verschiedenen Strecken verkehren. Die in § 1 Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte Verkehrsfolge ist nur gegeben, wenn in dem maßgebenden Zeitabschnitt das erste Beförderungsmittel nicht später als 30 Minuten nach dem Beginn und das letzte Beförderungsmittel nicht früher als 30 Minuten vor dem Ende des Zeitabschnitts abfährt. Die in § 1 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzte Verkehrsfolge ist nur gegeben, wenn in dem maßgebenden Zeitabschnitt das erste Beförderungsmittel nicht später als 15 Minuten nach dem Beginn und das letzte Beförderungsmittel nicht früher als 15 Minuten vor dem Ende des Zeitabschnitts abfährt. Bei Anwendung der Sätze 2 und 3 sind für jede Linie eines Beförderungsmittels die Zeiten der Abfahrt von derselben Haltestelle zugrunde zu legen.

(4) Für die Anwendung des § 1 während eines Kalenderjahres ist von den gewöhnlichen Verhältnissen am ersten Werktag (außer Samstag) im Oktober des Vorjahres auszugehen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.  
München, den 20. Dezember 1966

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

## Berichtigung

Die Allgemeine Bergbauverordnung (ABergV) vom 15. November 1966 (GVBl. S. 351) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 195 Nr. 9 sind die Worte „des Sprechstroms“ ersatzlos zu streichen;
2. in § 172 Abs. 1 Satz 2 muß es statt „§ 173 Satz 2“ richtig heißen „§ 173 Satz 3“;
3. in § 209 Nr. 1 muß es statt „§ 206 Abs. 2“ richtig „§ 207 Abs. 2“ heißen;
4. in § 251 Abs. 1 muß es statt „§ 226 Abs. 1“ richtig „§ 246 Abs. 1“ heißen;
5. in § 275 muß es statt „§ 73 Abs. 2 bis 7“ richtig „§ 73 Abs. 2 bis 6“ heißen;
6. in § 346 Satz 1 muß es statt „fest eingebaute Leitern und Treppen“ richtig „fest eingebaute Leitern oder Treppen“ heißen;
7. in § 395 Satz 3 muß es statt „in Abständen von wenigstens 15 m“ richtig „in Abständen von höchstens 15 m“ heißen;
8. in § 401 Abs. 4 muß es statt „einwandfreie Wasser“ richtig „einwandfreies Wasser“ heißen;
9. in § 452 Abs. 1 muß es statt „Auf Schürfarbeiten finden die Abschnitte 1, 8, 9 mit Ausnahme des § 199, Abschnitte 11 bis 13, Abschnitt 14 mit Ausnahme von § 401 und Abschnitte 15 und 17 entsprechende Anwendung“ richtig heißen „Auf Schürfarbeiten finden die Abschnitte 1, 8, 9 mit Ausnahme von § 199, Abschnitte 11 bis 14, Abschnitt 15 mit Ausnahme von § 401 und Abschnitte 17 und 20 entsprechende Anwendung“;
10. in § 470 Abs. 1 ist „§ 73 Abs. 7“ zu streichen und dafür zwischen „§ 160, § 257 Nr. 4“ „§ 205“ einzufügen.

München, den 19. Dezember 1966

**Bayerisches Oberbergamt**

B a r t h, Präsident

### Druckfehlerberichtigungen

Im Volksschulgesetz (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) muß Art. 24 Nr. 2 richtig lauten: „2. Die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Lehrer an Bekennerschulen (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4).“

In Art. 42 Abs. 1 muß es in der fünften Zeile richtig heißen: „oder auf Grund“.

In Art. 69 Abs. 2 Nr. 1 ist nach dem Wort „Gebiet“ das Komma zu streichen.

In Art. 74 Abs. 4 Satz 1 ist nach dem Wort „Kraft“ ein Doppelpunkt zu setzen.

\*

Im Gesetz zur Änderung des Berggesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 331) muß es in § 4 Abs. 2 Satz 1 statt „1. Dezember 1966“ richtig heißen „31. Dezember 1966“.

\*

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 331) muß das Ausfertigungsdatum in der Überschrift statt „Vom 25. Oktober 1965“ richtig heißen „Vom 25. Oktober 1966“.

\*

In der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 446) muß es in der Überschrift statt „Ausbildungsverordnung“ richtig heißen „Ausbildungsordnung“.

\*

In der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge (POArb) vom 21. März 1966 (GVBl. S. 150) fehlt in § 15 Abs. 1 die zehnte Zeile. Sie lautet: „durch 11.“

\*

Im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz — BayEBG —) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 429) muß es in Art. 9 Abs. 2 Satz 1 statt „Ausübung“ richtig heißen „Ausführung“.